

# Lizenzbedingungen

## für die Nutzung von Musik im Rahmen von Podcasts

Gültig ab 1. Januar 2024

### 1. Definitionen

---

<b>SUISA Repertoire</b>	Sämtliche Werke der nicht-theatralischen Musik oder Teile davon, sowie Aufnahmen, für welche die SUISA zur Wahrnehmung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte in der Schweiz und Liechtenstein berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
<b>Kunde</b>	In der Schweiz oder Liechtenstein domizilierte Unternehmen sowie in der Schweiz und Liechtenstein wohnhafte natürliche Personen.
<b>Podcast</b>	Im Internet abrufbare Audiobeiträge bzw. -dateien.

### 2. Lizenzumfang

---

- 2.1 Die Lizenz regelt die Verwendung musikalischer Werke durch den Kunden im Rahmen von Podcasts.
- 2.2 Die nicht-exklusive, nicht-übertragbare und nicht-sublizenzierbare Lizenz umfasst folgende Nutzungen im Rahmen von Podcasts:
- Musik des SUISA Repertoires in audio/audiovisueller Form in einer digitalen, dem Publikum zugänglichen Datenbank einzuspeichern;
  - Musik des SUISA Repertoires in audio/audiovisueller Form dem privaten Endabnehmer zugänglich zu machen und zum Streaming und/oder Download zur Verfügung zu stellen;
  - sämtliche weitere vorübergehende Speicherungen der Musik des SUISA Repertoires in audio/audiovisueller Form vorzunehmen, soweit diese für die Übertragung für den Dienst notwendig sind und soweit diese nicht bereits von Gesetzes wegen zulässig sind.
- 2.3 Die SUISA verfügt nur über die Vervielfältigungsrechte (Herstellung) und die Rechte für das Zugänglichmachen von Musik im Internet. Alle anderen möglicherweise betroffenen Rechte wie verwandte Schutzrechte (z. B. Plattenfirma oder Label / Swissperform), Synchronisationsrechte (z. B. Musikverlag) und Persönlichkeitsrechte der Urheber sind von Ihnen mit den entsprechenden Rechteinhabern und -inhaberinnen direkt zu regeln.

Die SUISA lehnt jede Haftung für zukünftige Ansprüche von Rechteinhabern und -inhaberinnen ab.

Bei der Verwendung von Production Music kann die SUISA Ihnen neben den Urheberrechten auch die verwandten Schutzrechte und die Synchronisationsrechte übertragen.

### 3. Territorium

---

Die Nutzungserlaubnis im Sinne der vorliegenden Lizenzbedingungen gilt für Kunden für das Zurverfügungstellen von Podcasts für das Territorium der Schweiz und Liechtenstein.

### 4. Entschädigung und Zahlungsmodus

---

#### 4.1 PODCAST-REIHE, KOSTENLOS ANGEBOTEN (HALBJÄHRLICHE ANMELDUNGEN)

Vervielfältigungsrecht (Herstellung):

CHF 1.40 pro angebrochene Minute geschützter Musik, jedoch mindestens CHF 34.20 für die gesamte Musik, die in den im Meldehalbjahr neu produzierten Podcasts aufgenommen wurde.

Bei der Nutzung von Musik aus Katalogen von Production Music wird ein Zuschlag von 200% auf das Vervielfältigungsrecht (Herstellung) für Synchronisationsrechte und verwandte Schutzrechte erhoben.

Recht zur Online-Übertragung (Zugänglichmachung):

Anzahl verfügbarer Podcasts	Entschädigung pro Monat	Entschädigung Pro Halbjahr
1 - 10	CHF 10.00	CHF 60.00
11 - 50	CHF 30.00	CHF 180.00
51 - 100	CHF 60.00	CHF 360.00
101 - 300	CHF 100.00	CHF 600.00
301 - 500	CHF 140.00	CHF 840.00
501 - 700	CHF 200.00	CHF 1'200.00
701 - 1000	CHF 300.00	CHF 1'800.00
1001 - 2000	CHF 500.00	CHF 3'000.00
Über 2000	CHF 800.00	CHF 4'800.00

#### 4.2 PODCAST-REIHE, ZUM VERKAUF ANGEBOTEN (HALBJÄHRLICHE ANMELDUNGEN)

Grundtarif:

10% des Einzelhandelspreises exkl. MwSt für einen Podcast, der zu 100% aus Vordergrund- oder Hintergrundmusik besteht.

Wenn der Podcast nicht zu 100% geschützte Musik enthält, wird der Tarif pro rata temporis in folgendem Verhältnis reduziert:

Gesamtdauer der Wiedergabe des Podcast: Gesamtdauer der geschützten Musik

Die Mindestentschädigung beträgt jedoch CHF 0.01 pro Download.

In jedem Fall beträgt die Mindestentschädigung pro Halbjahresrechnung der SUISA CHF 100.00.

Bei der Nutzung von Musik aus Katalogen von Production Music wird ein Zuschlag von 200% für Synchronisationsrechte und verwandte Schutzrechte erhoben.

#### 4.3 EINZELNER PODCAST, KOSTENLOS ANGEBOTEN

Vervielfältigungsrecht (Herstellung): CHF 1.40 pro angebrochene Minute geschützter Musik, jedoch mindestens CHF 34.20 für die gesamte im Podcast aufgenommene Musik.

Bei der Nutzung von Musik aus Katalogen von Production Music wird ein Zuschlag von 200% auf das Vervielfältigungsrecht (Herstellung) für Synchronisationsrechte und verwandte Schutzrechte erhoben.

Recht zur Online-Übertragung (Zugänglichmachung):  
CHF 100.00 pauschal.

#### 4.4 EINZELNER PODCAST, ZUM VERKAUF ANGEBOTEN (HALBJÄHRLICHE ANMELDUNG)

Grundtarif:

10% des Einzelhandelspreises exkl. MwSt für einen Podcast, der zu 100% aus Vordergrund- oder Hintergrundmusik besteht.

Wenn der Podcast nicht zu 100% geschützte Musik enthält, wird der Tarif pro rata temporis in folgendem Verhältnis reduziert:

Gesamtdauer der Wiedergabe des Podcast: Gesamtdauer der geschützten Musik

Die Mindestentschädigung beträgt jedoch CHF 0.01 pro Download.

In jedem Fall beträgt die Mindestentschädigung pro Halbjahresrechnung der SUISA CHF 50.00.

Bei der Nutzung von Musik aus Katalogen von Production Music wird ein Zuschlag von 200% für Synchronisationsrechte und verwandte Schutzrechte erhoben

#### 4.5 HINWEIS ZU DEN RECHTEN ZUR ONLINE-ÜBERTRAGUNG (ZUGÄNGLICHMACHUNG)

Die unter Punkt 4.1 bis 4.4 erwähnten Beträge werden Ihnen in Rechnung gestellt, wenn der/die Podcast(s) auf Ihrer eigenen Website verfügbar ist/sind.

Sie werden Ihnen jedoch nicht in Rechnung gestellt, wenn:

- Ihre Website bereits über eine jährliche Pauschalbewilligung für kostenloses Zugänglichmachen von Musik verfügt;
- der/die Podcast(s) ausschliesslich auf anderen Websites von Drittanbietern (z. B. Spotify, Sound Cloud, iTunes usw.) verfügbar ist/sind.

## 5 Angaben und Meldungen

---

Der Kunde verpflichtet sich, der SUISA vollständige und korrekte Angaben gemäss Anmeldeformular zu liefern. Dies jeweils im Folgemonat für den vergangenen Meldezeitraum.

## **6 Vorbehalte und Freistellung**

---

- 6.1 Es besteht die Möglichkeit, dass Rechteinhaber (Direkte Auftraggeber, Mitglieder, Schwestergesellschaften) ihre Rechte bzw. ihr Repertoire von der Lizenzierung durch die SUI SA ausgenommen haben oder ausnehmen werden. Bis zur Mitteilung eines solchen Widerrufs durch die SUI SA an den Kunden bleibt die Lizenz jedoch gültig.

Die SUI SA stellt den Kunden für den Zeitraum vor dem Widerruf von Ansprüchen der Rechteinhaber frei, haftet jedoch nicht für allfälligen Schaden, der dem Kunden ab dem Zeitpunkt des Widerrufs entsteht.

Nach einem solchen Widerruf kann der Kunde entweder ein anderes Werk wählen oder auf die entsprechende Nutzung verzichten.

- 6.2 Nicht von der Freistellung erfasst sind Ansprüche, welche ein Rechteinhaber aufgrund von Persönlichkeitsverletzungen geltend macht, welche der Kunde durch die Musikverwendung begangen hat. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Persönlichkeitsrechte der Autoren und Interpreten respektiert werden und holt allfällige Einwilligungen direkt bei den Rechteinhabern ein.

## **7 Laufzeit und Beendigung**

---

Die auf den vorliegenden Bedingungen basierende Lizenz zur Nutzung von Musik des SUI SA Repertoires gilt ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Anmeldefomulare durch den Kunden.

Diese Lizenz kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Ferner kann diese Lizenz jederzeit auf das Datum des Inkrafttretens neuer Bedingungen gekündigt werden, die auf die in dieser Lizenz genannten Musikverwendungen anwendbar sind. Stellt die SUI SA dem Kunden solchen neuen Bedingungen zu mit dem Vorschlag, die vorliegende Lizenz auf der Basis der neuen Bedingungen weiterzuführen, so gelten diese neuen Bedingungen anstelle der bisherigen als integrierender Bestandteil dieser Lizenz, sofern sie der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Empfang kündigt.

Eine ausserordentliche, fristlose Kündigung seitens der SUI SA ist möglich bei einer Verletzung der vorliegenden Lizenzbedingungen seitens des Kunden oder wenn der Kunde in Konkurs fällt oder eine Nachlassstundung verlangt.

Mit Beendigung der vorliegenden Lizenz erlischt jegliches Nutzungsrecht des Kunden.

## **8 Salvatorische Klausel**

---

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## **9 Weitere Bestimmungen**

---

Die vorliegenden Lizenzbedingungen unterstehen Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich.